

Gesetzentwurf

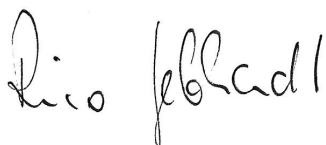
der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur rückwirkenden Wiedereinführung und Anpassung der jährlichen Sonderzahlung für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen

Dresden, den 26. Januar 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur rückwirkenden Wiedereinführung und Anpassung der jährlichen Sonderzahlung für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung / Problem und Regelungsbedarf

Mit seinem Beschluss vom 17. November 2015¹ erklärte das Bundesverfassungsgericht die Anlage 21 Nummer 1 zu § 20a Absatz 2² und Anlage 2 Nummer 1 zu § 20 Absatz 2³ des Sächsischen Besoldungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15. Dezember 2010, soweit sie die Besoldungsordnung A 10 in dem Kalenderjahr 2011 betreffen, für unvereinbar mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Der Sächsische Landtag muss verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 treffen.

Hintergrund für diesen im Rahmen eines Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Halle vom 22. Februar 2012 - 5 A 55/12 HAL ergangenen Beschluss war die Vorlagefrage, ob u.a. die sächsischen Beamtinnen und Beamten *„im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gewährte Nettobesoldung bezogen auf die Besoldungsgruppe A 10 SächsBesG nach Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes durch Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar“* war. Der Sächsische Landtag ist aufgefordert, mit Wirkung zum 1. Juli 2016 ab dem Kalenderjahr 2011 die Wiedergewährung der Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ zugunsten der Beamtinnen und Beamten im Freistaat Sachsen abzusichern, um einen verfassungsrechtlich dringend gebotenen Schritt zur Behebung der ausgeurteilten verfassungswidrigen Unteralimentation zu gehen.

Dieser Entscheidung zur sächsischen Besoldungsordnung A10 ging bereits am 5. Mai 2015 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsordnung R1 in Sachsen-Anhalt voraus und das Gericht führt seine Rechtsprechung mit dem nunmehrigen, das Sächsische Sonderzahlungsgesetz betreffenden Beschluss fort⁴.

¹ vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, hier: **2 BvL 5/13**, 2 BvL 20/14 –, juris.

² Anlage 21 Nummer 1 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung A ab 1. März 2010) zu § 20a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG, in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327] in der Fassung des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327]).

³ Anlage 2 Nummer 1 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung A ab 1. April 2011) zu § 20 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170] in der Fassung des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170]).

⁴ vgl. BVerfG, Urteil vom 05. Mai 2015 – 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14 –, juris.

Aus den vorstehenden Gründen ist nach Auffassung der Fraktion Die LINKE. das bis zum 31. Dezember 2010 geltende Sächsische Sonderzahlungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wieder in Kraft zu setzen, um auf diesem Wege für die Vergangenheit die erforderliche Rechtsklarheit für alle Beamtinnen und Beamten in Sachsen in verfassungskonformer Weise zu schaffen und den fortdauernden, durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig festgestellten Zustand der ungerechtfertigten Streichung der Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) zugunsten der sächsischen Beamtinnen und Beamten in der gebotenen Weise zu revidieren.

Darüber hinaus ist für die Zukunft eine Anpassung des Berechnungsmodells der Sonderzahlung und dessen Angleichung an die für die sächsischen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst geltenden Regelungen geboten.

Aus diesem Grund soll für die Zukunft, d.h. mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016, die Sonderzahlung in eine einheitliche Jahressonderzahlung in Anpassung an die dazu im jeweils geltenden „Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ bestimmten Bemessungsgrundlagen und Höhen überführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Regelungsgegenstand im Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs ist die Wiederherstellung des *status quo ante* vor der verfassungswidrigen und sachfremden Streichung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) durch die Staatsregierung, die den Beamtinnen und Beamten im Freistaat Sachsen ein ungerechtfertigtes Sonderopfer abverlangte. Zugleich stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen ersten Schritt zu einer amtsangemessenen Alimentierung der sächsischen Beamtinnen und Beamten dar. Ob die jeweiligen Bezüge der einzelnen Besoldungsgruppen darüber hinaus den durch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen in Folge aufgestellten Anforderungen entsprechen, muss anhand einer Gesamtschau der vom Bundesverfassungsgericht in den genannten Entscheidungen ermittelten verschiedenen Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden. Eine Herausgabe der hierzu erforderlichen Zahlenwerke und Berechnungsgrundlage hat die Staatsregierung bislang abgelehnt.

Neben der verfassungsrechtlich gebotenen rückwirkenden Inkraftsetzung und damit Leistung der Sonderzahlung an Beamte und Richter im Freistaat Sachsen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Sächsischen Sonderzahlungsgesetz erfordert die gesetzliche Zielstellung der Angleichung der Sonderzahlung an die für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst geltenden rechtlichen Regelungen (einheitliche Jahressonderzahlung) eine Neufassung der Höhe, Bemessung, Bemessungsgrundlagen und -verfahren bestimmenden Regelung des § 4 SächsSZG. Diese erfolgt mit der Änderung des wieder in Kraft zu setzenden Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes ab dem 1. Januar 2016, mit der dann künftig auf gesetzlicher Grundlage die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst im Bereich der Jahressonderzahlungen 1:1 auf die Beamten und Richter übertragen werden sollen.

C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: keine.

D. Kosten

Durch die Wiedereinführung der Sonderzahlungen auf das bisherige Niveau des Kalenderjahrs 2010 ergeben sich für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2011 für den Staatshaushalt Mehrausgaben, deren Bezifferung insbesondere für die Kalenderjahre 2014 und 2015 nur der Staatsregierung möglich ist. Diese steht diesbezüglich in der Pflicht.

Das Volumen der Minderausgaben in den Kommunen ist nicht zu beziffern. In Anbetracht der geringen Anzahl von Beamtinnen und Beamten im kommunalen Bereich dürften diese jedoch gering ausfallen. Von einem erhöhten Vollzugsaufwand ist nicht auszugehen.

Dem Mehraufwand durch die einmalige Umstellung des Verfahrens auf Festbeträge steht die künftige Verwaltungsvereinfachung durch den Verzicht auf Fristen- und Konkurrenzregelungen gegenüber.

E. Zuständigkeiten

Haushalts- und Finanzausschuss, Verfassungs- und Rechtsausschuss.

Gesetz zur rückwirkenden Wiedereinführung und Anpassung der jährlichen Sonderzahlung für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes,
2. Richter des Freistaates Sachsen,
3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Landkreis oder eine der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes zu tragen hat. Ausgenommen von einer jährlichen Sonderzahlung sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

(2) Das Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Berechtigte am 1. Dezember in einem der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht.

§ 3

Ausschlusstatbestände

(1) Berechtigte, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten werden oder in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung in dem Umfang, in dem die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Berechtigte, bei denen die Zahlung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

(3) Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember ein Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung zusteht, erhalten keine Sonderzahlung.

§ 4

Höhe der Sonderzahlung für Beamte und Richter

(1) Die Höhe der Sonderzahlung für Beamte und Richter bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, die am 1. Dezember für die Zahlung der Bezüge maßgebend ist. Sie beträgt

1. im einfachen und mittleren Dienst	1 025 Euro,
2. im gehobenen Dienst	1 200 Euro,
3. im höheren Dienst für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1, R 2, W 1 und W 2	1 500 Euro,
4. für die übrigen Besoldungsgruppen	1 800 Euro,
5. für Anwärter	350 Euro.

(2) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird die Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn Bezüge erhalten, vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der Zahlung von Bezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Minderung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonates des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(4) Erhält der Berechtigte eine der Sonderzahlung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung oder eine vergleichbare tarifliche Leistung, vermindert sich die Sonderzahlung entsprechend.

§ 5

Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger

Die Höhe der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger bemisst sich nach der Besoldungsgruppe, aus der sich deren Versorgungsbezug berechnet. Sie vermindert sich unter Berücksichtigung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes und der Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages.

§ 6

Zahlungsweise

Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes

§ 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom <Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (SächsGVBl. <einsetzen: Seitenzahl >), wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einheitliche Jahressonderzahlung für Beamte und Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

(1) Die Höhe, das Verfahren, die Bemessung der Jahressonderzahlung für Beamte und Richter und ihre Grundlagen bestimmen sich nach den für die jeweiligen Kalenderjahre für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 bestimmten Bemessungsgrundlagen und Vomhundertsätze für die maßgeblichen Entgeltgruppen im Öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung (einheitliche Bemessungsgrundlage).

(2) Die Bestimmung und Zuordnung der jeweiligen Besoldungsgruppen zu den für die Ermittlung der Höhe der Jahressonderzahlung anzuwendenden Tabellen-Entgeltgruppen nach dem TV-L erfolgt durch das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Interessenvertretungen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen durch Rechtsverordnung, die für das jeweilige Jahr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu erlassen und bekannt zu machen ist (Tabelle Einheitliche Jahressonderzahlung).

(3) Die einheitliche Jahressonderzahlung beträgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 für die Kalenderjahre 2016, 2017, 2018 und ab dem Kalenderjahr 2019 in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 20 TV-L , in der jeweils geltenden Fassung:

	2016	2017	2018	ab 2019
a) im einfachen Dienst und für Anwärter	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.
b) im mittleren Dienst	68 v.H.	72 v.H.	76 v.H.	80 v.H.
c) im gehobenen Dienst	47 v.H.	48 v.H.	49 v.H.	50 v.H.
d) im höheren Dienst für die Besoldungsgruppen A 13 - A 16, B 1 - B 10, C 1 - C 4, R 1 - R 8 und W 1 - W 3	32 v.H.	33 v.H.	34 v.H.	35 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 3 TV-L.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Gesetzesbegründung:

Gesetz zur rückwirkenden Wiedereinführung und Anpassung der jährlichen Sonderzahlung für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen

I. zu Artikel 1 „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG)“:

Mit Beschluss vom 17. November 2015 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Anlage 21 Nummer 1 zu § 20a Absatz 2⁵ und Anlage 2 Nummer 1 zu § 20 Absatz 2⁶ des Sächsischen Besoldungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 15. Dezember 2010, soweit sie die Besoldungsgruppe A 10 in dem Kalenderjahr 2011 betreffen, für unvereinbar mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes. Dem Sächsischen Landtag als zuständigen Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2016 zu treffen. Hintergrund für diesen im Rahmen einer sog. Richtervorlage ergangenen Beschluss war die Vorlagefrage, ob die sächsischen Beamtinnen und Beamten *„im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gewährte Nettobesoldung bezogen auf die Besoldungsgruppe A 10 SächsBesG nach Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes durch Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar“* war.

Dieser Entscheidung zur sächsischen Besoldungsordnung A10 ging bereits am 5. Mai 2015 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldungsordnung R1 in Sachsen-Anhalt mit demselben Ergebnis voraus und das Gericht führt diese Rechtsprechung nunmehr fort⁷.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass *„die Bemessung der Grundgehaltssätze der A 10-Besoldung in Sachsen im verfahrensgegenständlichen Zeitraum verfassungsrechtlich nicht mehr angemessen war.“* Gegenläufige Aspekte, welche die Vermutung der evidenten Unangemessenheit der Alimentation entkräften könnten, seien nicht ersichtlich.

⁵ Anlage 21 Nummer 1 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung A ab 1. März 2010) zu § 20a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG, in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327] in der Fassung des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 7 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327]).

⁶ Anlage 2 Nummer 1 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung A ab 1. April 2011) zu § 20 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170] in der Fassung des Anhangs zu Artikel 1 Nummer 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170]).

⁷vgl. BVerfG, Urteil vom 05. Mai 2015 – 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14 –, juris.

Kollidierendes Verfassungsrecht stehe dem Befund der evidenten Unangemessenheit der Besoldung nicht entgegen.

Wesentliche Ursache der Unteralimentation sei die Streichung der Sonderzahlung im Jahre 2011 gewesen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012, mit dem das Sächsische Sonderzahlungsgesetz aufgehoben wurde, sei diese Maßnahme ausschließlich fiskalisch motiviert gewesen. Eine über die Besoldungskürzung hinausgehende Neustrukturierung der Besoldung, die in der Gesetzesbegründung angedeutet werde (vgl. LTDrucks 5/3195, S. 115), sei indes nicht zu erkennen.

Zur weiteren Begründung nehmen wir zudem vollumfänglich Bezug auf Anträge der Fraktion DIE LINKE zu den folgenden Themen: „Überprüfung der amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen nach den Maßstäben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 - Besoldungsrechts-Evaluierungsbericht Sachsen vorlegen!“⁸, „Kürzung der Jahresbesoldung durch Streichung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) für sächsische Beamtinnen und Beamte rückgängig machen“⁹ und „Ersatzlose Streichung der Sonderzahlungen für sächsische Beamte, Richter und Versorgungsempfänger zurücknehmen!“¹⁰ sowie ergänzend auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 3. September 2003¹¹.

Die Fraktion DIE LINKE war seit jeher und ist weiterhin der Auffassung, dass die u.a. vom Sächsischen Beamtenbund geäußerte Kritik an der mit Artikel 27 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 seinerzeit vorgenommenen ersatzlosen Streichung der Sonderzahlung unverändert Bestand hat.

Zudem sind die seinerzeitigen inhaltlichen Erwägungen nunmehr zeitlich überholt und damit gegenstandslos. Vor dem Hintergrund der nunmehr amtlichen verbesserten Einnahmesituation bedarf es eines höheren Begründungsaufwands, aus welchen Gründen weiterhin von einer behaupteten geringen Wirtschaftskraft und einer hohen Arbeitslosigkeit ausgegangen werden muss.

Und selbst wenn man mit der Staatsregierung die seinerzeitige Streichung der Sonderzahlung auf ein niedrigeres Bezahlungsniveau vergleichbarer Tätigkeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes abstellt – was schon den Einwand der Gleichbehandlung im Unrecht hervorruft – so dürfte auch diese Annahme aus Sicht der Fraktion DIE LINKE in dieser Form nicht mehr zu halten sein.

⁸ vgl. Drs. 6/1691.

⁹ vgl. Drs.-Nr. 5/7710.

¹⁰ vgl. Drs.-Nr. 5/3404.

¹¹ vgl. Drs.-Nr. 3/9111.

Insbesondere vor dem Hintergrund der augenfällig gestiegenen Einnahmen ist eine Korrektur der seinerzeit sachwidrigen Entscheidung vorzunehmen, um den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Artikels 33 Absatz 5 GG in ausreichendem Maße nachzukommen.

Aus den vorstehenden Gründen ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE das bis zum 31. Dezember 2010 geltende Sächsische Sonderzahlungsgesetz rückwirkend wieder in Kraft zu setzen, um auf diesem Wege für die Vergangenheit die erforderliche Rechtsklarheit in verfassungskonformer Weise zu schaffen und den fortdauernden, als verfassungswidrig festgestellten Zustand der ungerechtfertigten Versagung des „Weihnachtsgelds“ zugunsten der sächsischen Beamtinnen und Beamten in der gebotenen Weise zu revidieren.

II. Zu Artikel 2 „Änderung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes“:

Neben der verfassungsrechtlich gebotenen rückwirkenden Inkraftsetzung und damit der unverzüglichen Leistung der seinerzeit von der CDU-geführten Landtagsmehrheit und Staatsregierung in verfassungswidriger Weise vorenthaltenen Sonderzahlungen an Beamte und Richter im Freistaat Sachsen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Sächsischen Sonderzahlungsgesetz erfordert das von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte Gesetzesvorhaben und dessen zentralen Anliegen - den diesbezüglichen wiederholten Forderungen des Sächsischen Beamtenbunds und der Tarifunion Sachsen folgend –, die künftige Angleichung der Sonderzahlungen an die für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst geltenden rechtlichen Regelungen (einheitliche Jahressonderzahlung).

Dazu ist die von der Fraktion DIE LINKE. hiermit vorgelegte Neufassung der Höhe, Bemessung, Bemessungsgrundlagen und Bemessungsverfahren sowie die Zuordnung der Besoldungsämter und -gruppen bestimmenden gesetzlichen Regelung des § 4 SächsSZG n.F. erforderlich.

Diese erfolgt im Wege der Änderung des wieder in Kraft zu setzenden Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 (vgl. § 4 Absatz 2 SächsSZG n.F.), mit der dann künftig auf gesetzlicher Grundlage die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst im Bereich der Jahressonderzahlungen 1:1 auf die Beamten und Richter übertragen werden sollen.

Um die danach ab dem 1. Januar 2016 für die jeweiligen Kalenderjahre geltenden Jahressonderzahlungen in der erforderlichen Weise bekannt und transparent zu machen, sieht diese Regelung die Festlegung der Jahressonderzahlungen für die jeweiligen Besoldungsämter und -gruppen in unmittelbarer Anwendung der entsprechenden Tabellen-Entgeltgruppen nach dem jeweils geltenden TV-L durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern vor.

Um auch hierbei – jenseits allein einseitiger fiskalischer Betrachtungen – die sach- und funktionsgerechte Zuordnung der Besoldungsämter und -gruppen zu den jeweiligen Entgeltgruppen der Beschäftigten des Öffentlichen Diensts sicherzustellen, soll die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Interessenvertretungen der Beamten und Richter erlassen und bis zu 30. Juni eines jeden Kalenderjahres öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Zu Artikel 3 „Inkrafttreten“:

a) zu Absatz 1:

Mit der Inkrafttretensregelung des Absatzes 1 wird das Sächsische Sonderzahlungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 zuletzt geltenden Fassung rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 wieder in Kraft gesetzt.

Damit bestimmt sich die Höhe der an die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nachzuzahlenden jährlichen Sonderzahlung für diesen Zeitraum nach den Festsetzungen in § 4 des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes entsprechend Artikel 1 des Gesetzentwurfes.

b) zu Absatz 2:

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass es eine einheitliche Jahressonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen gibt, soll sich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 die Bestimmung der Höhe der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter nach den jeweils geltenden Regelungen des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst richten.

Diese Neufassung des maßgeblichen § 4 des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes durch Artikel 2 soll daher mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten und Anwendung finden.